

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der
Ortsgemeinde Bachenberg
vom 31. März 1987

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.09.1991

Der Ortsgemeinderat Bachenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

Alle Feld- und Waldwege, die in der Unterhaltungspflicht der Ortsgemeinde stehen, gelten als einheitliche kommunale Einrichtung; sie werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.

§ 2
Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 25 BauGB) der Ortsgemeinde liegenden Grundstücke und Grundstücksteile, die dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen werden.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt, oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3
Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Ortsgemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung stellen.
- (2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.
- (3) Ein Beitragsbescheid wird nicht erlassen an die Beitragspflichtigen, die ihren Einnahmeteil an den Überschüssen aus der Jagdverpachtung und ähnlichem der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, sofern sich kein höherer Beitrag ergibt.

§ 4
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege - Beitragssatzung Feld- und Waldwege - vom 4. Dezember 1981 außer Kraft

Bachenberg, den 31. März 1987

Ortsgemeinde Bachenberg

W E B E R
Ortsbürgermeister